Deutsches Institut für Bautechnik

DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 27.04.2018

Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.21-14/18

Nummer:
Z-8.21-850

Geltungsdauer
vom: **2. Juni 2018**
bis: **2. Juni 2023**

Antragsteller:
RUX GmbH
Neue Straße 7
58135 Hagen

Gegenstand dieses Bescheides:
Rux - Gitterträger unter Verwendung von kaltverfestigten Stahlrohren

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.
Der Gegenstand ist erstmals 22. April 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Rux - Gitterträger in zwei verschiedenen Bauhöhen, die unter Verwendung von Stahlrohren Ø 48,3 x 3,2 mm aus S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 mit einer erhöhten Streckgrenze von $R_{eH} \geq 320$ N/mm² hergestellt werden.

Bei den Stahlrohren Ø 48,3 mm wird die durch Kaltverfestigung bei der Walzprofilierung erzielte höhere Streckgrenze gegenüber dem Ausgangswerkstoff ausgenutzt.

1.2 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand sind Rux - Gitterträger unter Verwendung von kaltverfestigten Stahlrohren, die in Arbeits- und Schutzgerüsten nach DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"[1] und DIN 4420-1:2004-03, in Traggerüsten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"[2] oder in anderen temporären Konstruktionen verwendet werden.

Dieser Bescheid regelt weiterhin die Anwendung von Rux – Gitterträgern aus Stahlrohren Ø 48,3 x 4,0 mm mit erhöhter Streckgrenze, die bis zum 31. Mai 2013 hergestellt wurden.

2 Bestimmungen für Rux-Stahlgitterträger

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Rux - Gitterträger müssen den Angaben der Anlagen entsprechen.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Gurt- und Pfostenrohre

Für die Gurt- und Pfostenrohre sind Stahlrohre Ø 48,3 x 3,2 mm mit erhöhter Streckgrenze der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden, wobei die bei der Herstellung der Rohre durch Kaltverfestigung erzielte Streckgrenze R_{eH} mindestens 320 N/mm² und die Bruchdehnung mindestens 22 % betragen muss. Zusätzlich darf das folgende Verhältnis Zugfestigkeit zu Streckgrenze, bezogen auf die spezifizierten Werte, nicht unterschritten werden: $R_m / R_{eH} \geq 1{,}1$.

Die Werte der Streckgrenze, der Bruchdehnung und der Zugfestigkeit sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen. Die Bestellforderung bezüglich der erhöhten Streckgrenze muss im Abnahmeprüfzeugnis 3.1 als Sollwert angegeben sein.

2.1.2.2 Diagonalen

Für die Diagonalen sind Hohlprofile Ø 26,9 x 2,6 oder Ø 30 x 20 x 2 der Stahlsorte S235JRH nach DIN EN 10219-1:2006-07 zu verwenden. Die Eigenschaften der Hohlprofile sind durch ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Die Rux - Gitterträger müssen entsprechend den Technischen Baubestimmungen gegen Korrosion geschützt sein.

[1] siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff
[2] siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Betriebe, die die Rux - Gitterträger schweißen, müssen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3 nachweisen, dass für das Schweißen dieser Bauteile die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2011-10, Tabelle A.3 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Rux - Gitterträger sind leicht erkennbar und dauerhaft an den in den Zeichnungen der Anlage angegebenen Stellen nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- der Zulassungsnummer Z-8.21-850 und
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers

zu kennzeichnen. Zusätzlich sind die letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung anzugeben.

Alternativ darf die codierte Form der Kennzeichnung nach Anlage 1 verwendet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rux - Gitterträger mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gitterträger mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen der von diesem Beschied erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Stahlrohre

Es ist zu prüfen, ob die Stahlrohre durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.3 belegt sind.

Bei mindestens 1‰ der gelieferten Stahlrohre ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

- Kontrolle und Prüfungen, die an den Rux - Gitterträgern durchzuführen sind:

Bei mindestens 1‰ der Rux - Gitterträger sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen, die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art und Anzahl der Kontrollen
- Datum der Herstellung bzw. Lieferung und der Prüfung
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen sowie Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rux - Gitterträger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung, den Entwurf und die Bemessung der Rux - Gitterträger sind, soweit in diesem Bescheid nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"[1] sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"[3] und für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"[2] zu beachten.

Der Nachweis der Tragsicherheit ist in jedem Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Materialkennwerte

Für die Rohre der Rux - Gitterträger aus Stahl S235JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320$ N/mm²) - diese Rohre sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - darf abweichend von den Technischen Baubestimmungen ein Bemessungswert der Streckgrenze von $f_{y,d} = 291$ N/mm² der Berechnung zugrunde gelegt werden.

3.2.2 Schweißnähte

Beim Nachweis der Schweißnähte an Rohren der Rux - Gitterträger aus Stahl S235JRH mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320$ N/mm²) - diese Rohre sind in den Zeichnungen der Anlage entsprechend bezeichnet - ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenzen von $f_{y,d} = 291$ N/mm² zulässig. Alle übrigen Schweißnähte sind mit den Streckgrenzen des Ausgangswerkstoffs der Bauteile nachzuweisen.

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

[3] Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Ausführung von Gerüsten und Verwendung von Rux - Gitterträgern ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

3.3.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Rux - Gitterträger müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Es dürfen nur solche Rux - Gitterträger verwendet werden, die entsprechend Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Nutzung der Gitterträger ist nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Alle nicht anders spezifizierten Stahlteile sind wie folgt oberflächenbehandelt:
Feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461

Alle nicht anders spezifizierten Zinkablauföffnungen:

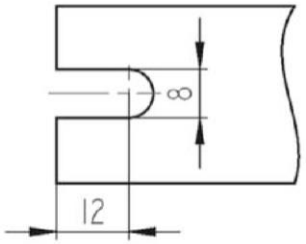

Prägung min. 0,2mm tief
Schrifthöhe min. 4mm
nach dem Feuerverzinken
lesbar

Kennzeichnung:

RUX SCA YY WW Ü 850

- Hersteller
- Herstellungswerk
- Herstellungsjahr
- Herstellungswoche
- Zulassungsnummer

Rux Gitterträger	Anlage Seite 1
Feuerverzinkung / Schlüssel für Kennzeichnung	

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

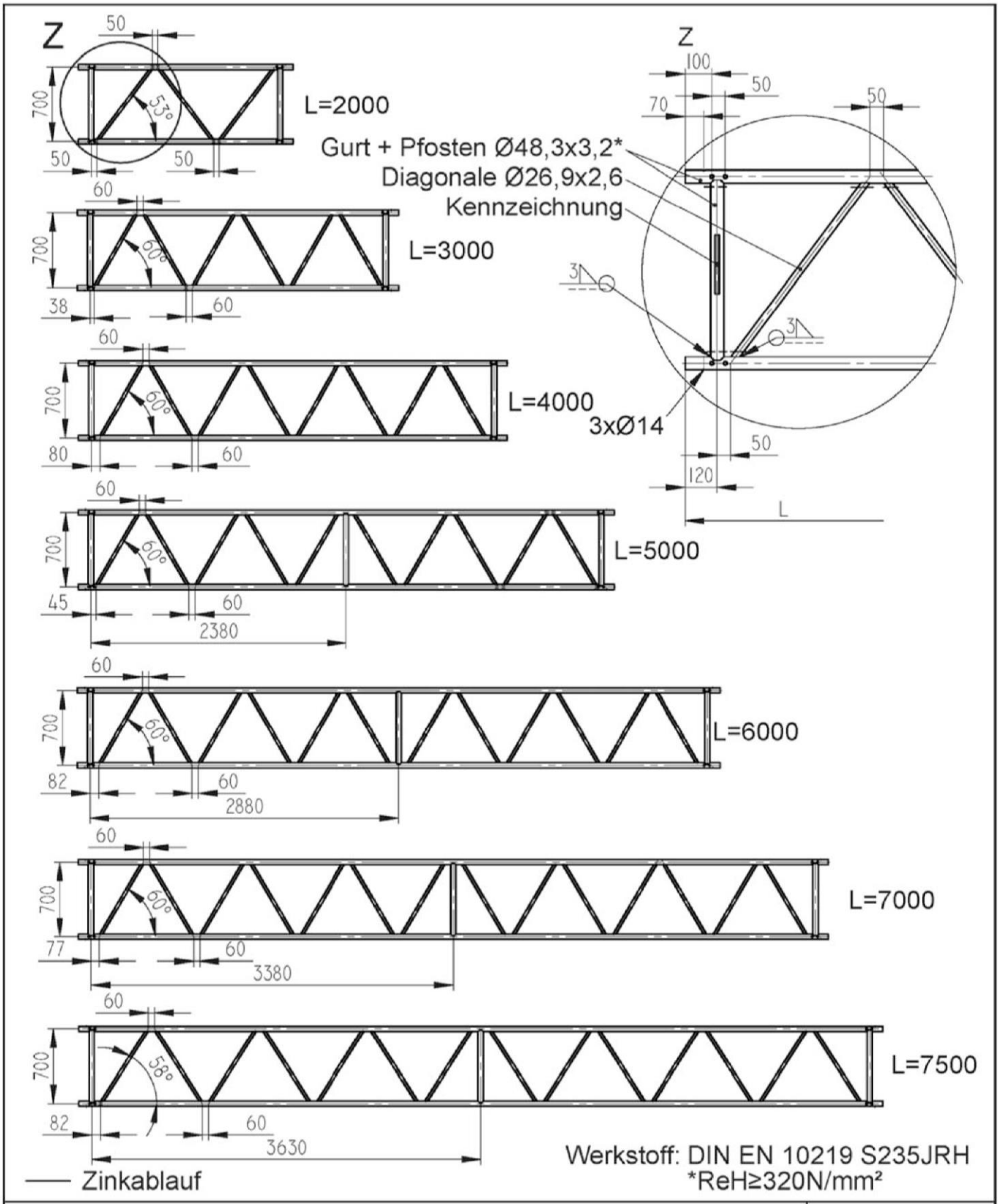

Rux Gitterträger	Anlage Seite 2
Schwerlastgitterträger Bauhöhe 750	

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

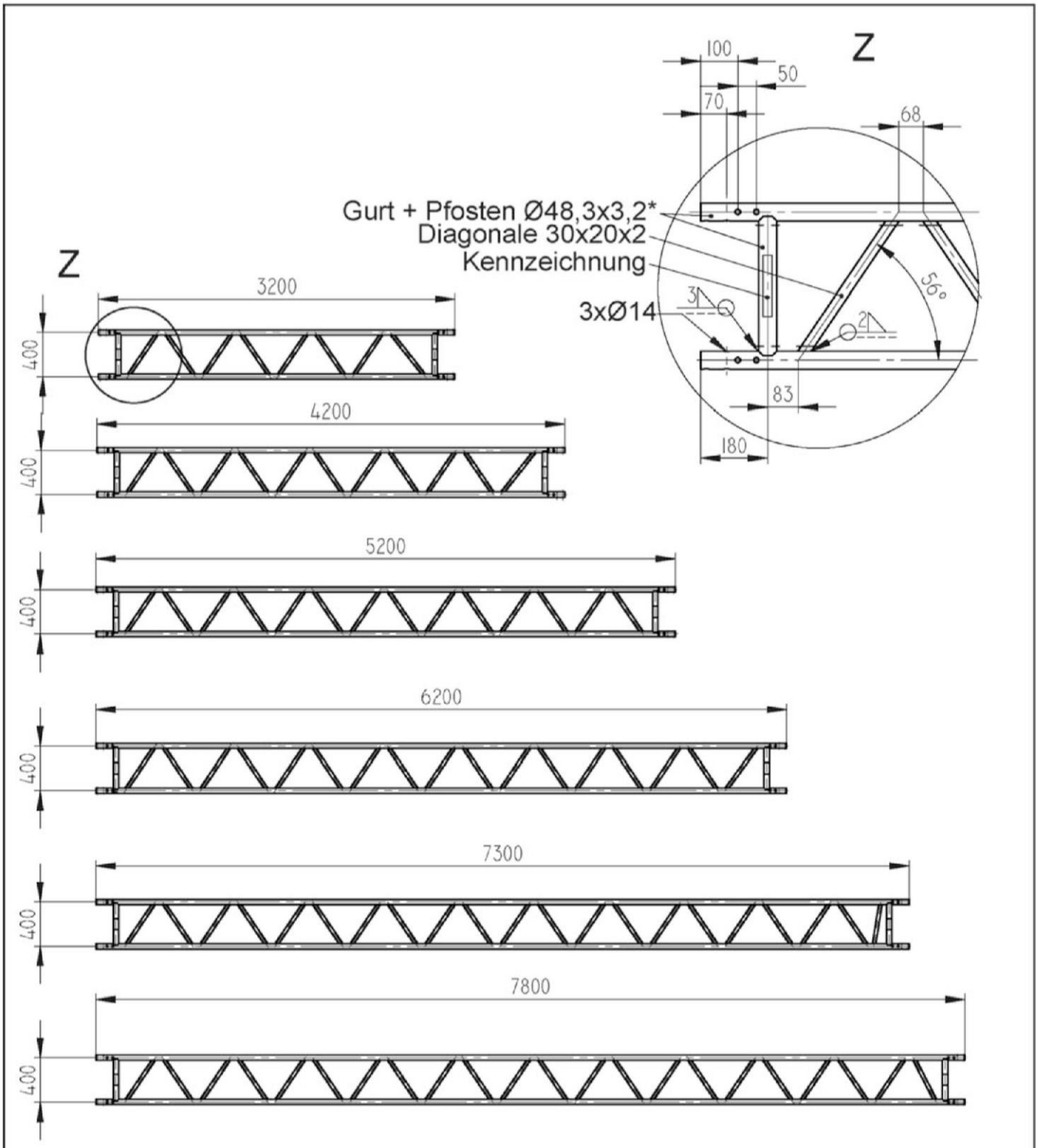

Rux Gitterträger	Anlage Seite 3
Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450	

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

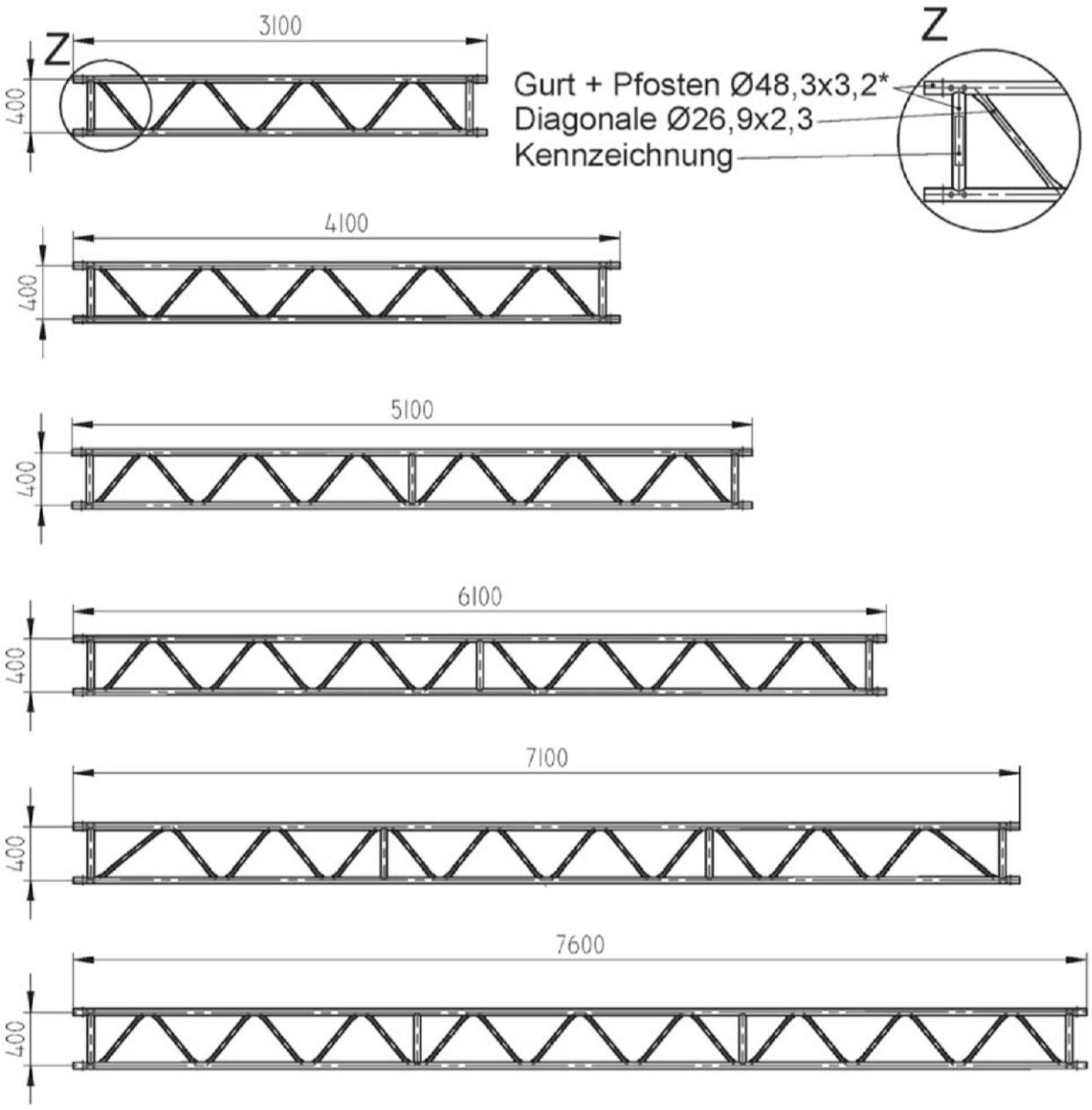

Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10025 S235JR
*ReH≥320N/mm²

Rux Gitterträger	Anlage Seite 4
Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450	

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850

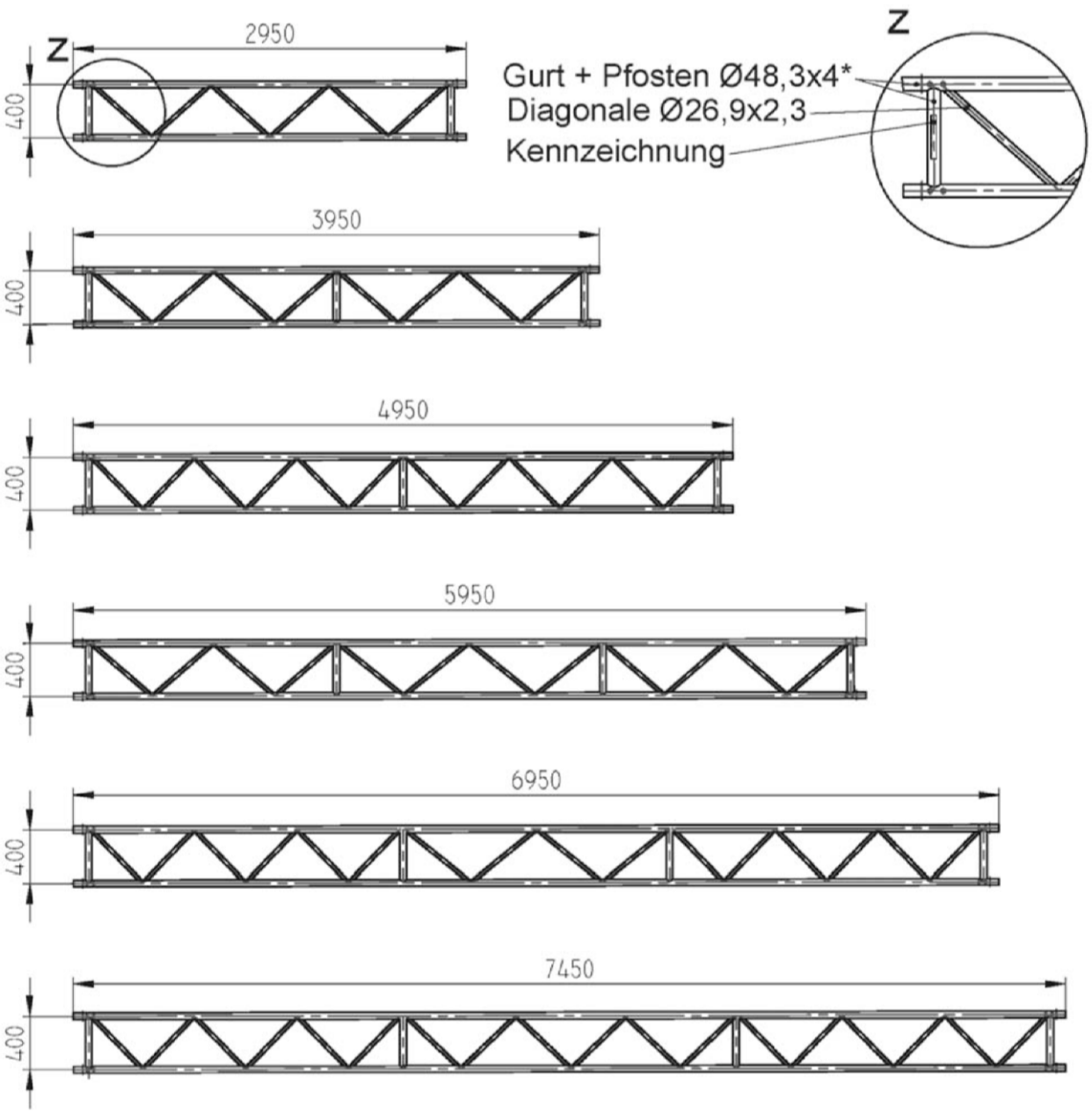

Kennzeichnung: XX RUX A 98 Zulassungs- Nr.
siehe bauaufsichtliche Zulassung Z-8.21-850 vom 22 April 1998

Nur zur Verwendung

Werkstoff: DIN EN 10219 S235JRH
*ReH≥320N/mm²

Rux Gitterträger	Anlage Seite 5
Stahl- Gitterträger Bauhöhe 450	

elektronische kopie der abz des dibt: z-8.21-850